

Holger Schmidt

Ungerechtigkeit im Jugendstrafvollzug

Biographische Erkundungen einer
sozialmoralischen Gefühlsregung

Holger Schmidt
Ungerechtigkeit im Jugendstrafvollzug

Soziale Probleme – Soziale Kontrolle

Herausgegeben von

Mechthild Bereswill | Peter Rieker

Holger Schmidt

Ungerechtigkeit im Jugendstrafvollzug

Biographische Erkundungen
einer sozialmoralischen Gefühlsregung

BELTZ JUVENTA

Der Autor

Holger Schmidt, Jg. 1982, Dr. phil., ist akademischer Rat auf Zeit am Institut für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung und Pädagogik der frühen Kindheit (ISEP) der Technischen Universität Dortmund. Derzeitige Arbeitsschwerpunkte sind abweichendes Verhalten, (Jugend)Kriminalität, Strafvollzug, soziale Differenzierungen und Ungleichheiten, Biographie- und Narrationsforschung.

Dissertation an der Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften,
Holger Schmidt, Disputation am 30. April 2018.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-6076-8 Print

ISBN 978-3-7799-5373-9 E-Book (PDF)

1. Auflage 2019

© 2019 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Danksagung	7
1. Einleitung	9
2. Forschungsstand	14
2.1 Das Gefängnis als sozialer Raum	16
2.1.1 Schmerzen des Freiheitsentzuges gestern und heute	16
2.1.2 Das Gefängnis als totale Institution	22
2.1.3 Der Freiheitsentzug als Einschnitt in adoleszente Entwicklungsprozesse	25
2.2 Gefängnisse und Ungerechtigkeit	29
2.2.1 Strafvollzug als Ungerechtigkeit – Ungerechtigkeit im Strafvollzug	29
2.2.2 Unbestimmbarkeiten professioneller Beziehungen und soziale Ordnung in Gefängnissen	33
2.2.3 Moralische Leistungen von Gefängnissen und Verfahrensgerechtigkeit als Forschungslinie	40
2.3 Kritik und alternative Rahmung	47
2.3.1 (Forschungs-)ethische Bedenken, formallogische Stricke, paradoxe Effekte	47
2.3.2 Erkenntnistheoretische Einwände und alternative konzeptionelle Rahmung von Ungerechtigkeits-erfahrungen	51
3. Untersuchungsmethodische Anmerkungen	60
3.1 Forschungskontext	61
3.2 Feldzugang und Fallauswahl	63
3.3 Leitfadeninterviews	69
3.4 Interviewdurchführung	73
3.5 Auswertung	78
3.5.1 Thematisches Codieren	79
3.5.2 Falldossiers	83
3.5.3 Biographische Fallrekonstruktionen	87
4. Ergebnisdarstellung	97
4.1 Themenzentrierte Betrachtung	97
4.1.1 Versagte lebensgeschichtliche Transformationswünsche	99
4.1.2 Anpassung an widrige Umstände	122

4.1.3	Adressieren von Ungerechtigkeiten	145
4.1.4	Verschieben sozialmoralischer Konfliktlinien	176
4.1.5	Zwischenfazit	200
4.2	Biographische Fallrekonstruktionen	202
4.2.1	Moah Hasan: „Das ist einer der größten Fehler, was der eigentlich machen, diese Knast“ – versagte lebensgeschichtliche Transformationswünsche	203
4.2.2	Marco Schlüter: „Halt so das A und O ist auf jeden Fall nicht diskutieren, macht es schlimmer“ – Resignierte Anpassung	257
4.2.3	Timo Wirtz: „Wo gibt es denn sowas?“ – kämpferische Problematisierung sozialmoralischer Verwerfungen	286
4.2.4	Benjamin Grabowski: „Vor allen Dingen hier sind ja wirklich pubertierende kleine Drecksblagen“ – Ausschluss von sozialmoralischen Verwerfungen	333
5.	Von lebensbestimmenden Konflikten und konfliktbestimmenden Leben – fallvergleichende Betrachtung	381
5.1	Lebensgeschichtliche Sinngebungen zur Haft	385
5.2	Deutungs- und Bewältigungsweisen von Ungerechtigkeit zwischen Duldung und Protest	388
5.3	Gelingsbedingungen „legitimer“ Unrechtsbekundungen	394
6.	Ausblick	401
	Literaturverzeichnis	411
	Transkriptionszeichen	429

Danksagung

Es war ein langer Weg bis zur vorliegenden Publikation. Ohne die mannigfache Hilfe zahlreicher Personen wäre weder der Antritt noch das Abschreiten dieses Weges möglich gewesen: Ein großer Dank und meine Anerkennung gebühren all den inhaftierten jungen Männern, ohne deren Bereitschaft, offen über ihr Leben zu berichten, diese Arbeit nicht hätte entstehen können. Frau Prof. Dr. Mechthild Bereswill möchte ich meine Dankbarkeit dafür ausdrücken, mir von Beginn an Vertrauen entgegengebracht und die Betreuung der Dissertation bereitwillig übernommen zu haben. Erst durch ihre langjährige Unterstützung und das darin fortwährend zum Ausdruck gebrachte Engagement, „große“ und „kleine“ Belange, Fragen und Nöte ernst zu nehmen und mit gewinnbringenden Denkanstößen sowie verbindlichen Aus- und Zusagen zu beantworten, konnte die Schrift die vorliegende Form annehmen. Ebenso möchte ich Herrn Prof. Dr. Axel Groenemeyer dafür danken, dass er sich ohne zu zögern dazu bereiterklärt hat, die Zweitbegutachtung zu besorgen. Seine täglich gelebte Kollegialität sowie der mir gewährte Freiraum haben wesentlich dazu beigetragen, die Arbeit mit dem nötigen Maß an Konsequenz und Zuversicht fertigzustellen. Herrn Prof. Dr. Frank Neubacher bin ich zu Dank verpflichtet, mir mit der Anstellung im Forschungsprojekt die Möglichkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten erst eröffnet und ein Umfeld geboten zu haben, in dem man wachsen konnte. Ohne die überaus großzügige Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG-Geschäftszeichen: NE 1178/4-1) hätte diese Untersuchung nicht realisiert werden können. Der Gustav-Radbruch-Stiftung möchte ich dafür danken, den Druck der Schrift finanziell unterstützt zu haben. Ebenso möchte ich Frau Prof. Dr. Mechthild Bereswill sowie Herrn Prof. Dr. Peter Rieker meinen Dank dafür ausdrücken, dass die Arbeit in der von ihnen verantworteten Reihe „Soziale Probleme – Soziale Kontrolle“ erscheint.

Darüber hinaus bin ich einer Vielzahl an Personen zu Dank verpflichtet, die mich – ob sie es wissen oder nicht – in vielerlei Form ermutigt und unterstützt haben: Herrn Dr. Mario Bachmann und Herrn André Ernst danke ich für ihre Freundschaft sowie unsere belebenden und stets unterhaltsamen Diskussionen. Den TeilnehmerInnen des Kasseler Forschungsscolloquiums möchte ich für die vielfältigen Anregungen und den wertvollen gemeinsamen Austausch danken. In unterschiedlichen Arbeits- und Gesprächszusammenhängen habe ich Anregungen, Rat und Wertschätzung erfahren, wofür ich insbesondere Herrn Prof. Dr. Bernd Dollinger sowie Frau Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer, Herrn Prof. Dr. Johannes Stehr und Herrn Prof. Dr. Sebastian Scheerer sehr dankbar bin.

Eine solche Arbeit ist nicht ohne persönliche Einschränkungen möglich. Diese abzufedern, dazu haben meine Schwiegereltern, Frau Grazyna Giza und Herr Andrzej Giza, durch ihre stete Unterstützung, ihre Lebensfreude und Leichtfüßigkeit immens beigetragen. Meiner Mutter, Frau Brigitte Schmidt, danke ich für ihre beständige Begleitung und den festen Glauben in meine Arbeit. Diesen hat sie mit meinem Vater, Herrn Hermann Schmidt, geteilt – leider fehlte uns letztlich die Zeit, uns gemeinsam über das Erscheinen des fertigen Buches zu freuen. Abschließend möchte ich meiner Frau, Katharina Giza-Schmidt, meine tiefe Wertschätzung und Dankbarkeit zum Ausdruck bringen. Ohne ihre selbstlose Unterstützung, ihre ungezählten Ermutigungen, ohne ihr Verständnis für die vielen Entbehrungen wäre die Erstellung der vorliegenden Studie undenkbar gewesen. Ihr sowie unserer wundervollen Tochter Matilda ist diese Arbeit gewidmet.

1. Einleitung¹

„Und dann dieser Beamte guckt mich an, ich so, ‚Fucken Sie mich gar nicht ab. Haben Sie mich verstanden?‘ und so. Auf einmal schreibt äh gestern Beschwerde. Habe ich einen Antrag auf Beschwerde geschrieben. Ja, damit die das sehen und so. (...) Gestern habe ich abgegeben. Auf jeden Fall dieser Beamte hat das gar nicht abgegeben, glaube ich.“²

Der junge Mann, der in dem Interviewauszug zu Wort kommt, verbüßt zum Zeitpunkt des Gesprächs eine 34-monatige Freiheitsstrafe in einer westdeutschen Haftanstalt des Jugendstrafvollzuges. Im Folgenden wird er Moah Hasan genannt, wobei es sich natürlich um einen Decknamen handelt (vgl. die Fallrekonstruktion in Kapitel 4.2.1). Die angeführte Textpassage bildet die Ausläufer eines Disputs ab, der sich zwischen dem 19-Jährigen und einem Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes entwickelt hat. Der Stein des Anstoßes stellt eine auf den ersten Blick unscheinbare Begebenheit im Zusammenhang der allabendlichen Essensausgabe dar: Moah wurde das „falsche“ Essen vorgesetzt. Falsch ist es aus dem einfachen Grund, weil es sich um Schweinefleisch handelt, das er gemäß den islamischen Verzehrgeboten nicht zu sich nehmen darf.

Die kurze Textpassage, in der sich die erzählte Auseinandersetzung bereits im Abebben befindet, deutet darauf hin, dass Moah sich lautstark über das ihm widerfahrene Unrecht empört zu haben scheint. Selbst im Moment des Erzählens ist Moah sichtlich aufgebracht und lässt eine hohe expressiv-emotionale Beteiligung erkennen. Und in der Tat, so erzählt er in kontrastreichen Bildern, habe sich der Beamte trotz eines zuvor erfolgten Hinweises auf den Irrtum geweigert, von seiner Entscheidung abzurücken und Moah stattdessen eine andere Mahlzeit zukommen zu lassen. Daraus entwickelt sich ein hitziges Wortgefecht innerhalb dessen von beiden Seiten Drohungen ausgesprochen und ethnisierte Differenzkategorien aufgemacht werden (u. a. „Ab heute du bekommst kein Moslem-Essen mehr. Du bekommst Schweinefleisch“), andere Mitgefangene mit in den Streit einbezogen werden – allerdings nicht um diesen zu schlichten – und an dessen Ende Moah ebenso frustriert wie machtlos in seinem Haftraum zurückbleibt.

Die Szene ist in vielerlei Hinsicht als exemplarisch zu bezeichnen: Auf individueller Ebene fügt sie sich ein in eine Reihe von Erzählungen, in denen Moah

1 Vereinzelt Gedanken dieses Abschnittes wurden bereits in abgewandelter Form in einem anderen Zusammenhang formuliert (Schmidt 2019a).

2 Erläuterungen zu den genutzten Transkriptionszeichen finden sich am Ende der Arbeit.

fast ausschließlich mit Indifferenz und Missachtung begegnet wird – mithin beschreibt sie für ihn keine Ausnahme, sondern die Regel (nicht nur) seiner Inhaftierungserfahrung. Auch ist sie exemplarisch für jene Dynamiken, welche die daraus hervorgehenden Konflikte bei Moah für gewöhnlich annehmen. Aber auch auf institutioneller Ebene weist die Szene beispielhafte Züge auf, wird in ihr doch eine ungleiche Machtausstattung zwischen den Akteuren sichtbar, wie sie nur wenige andere soziale Settings auszeichnet. Sie verweist unverkennbar auf den Kontext der „totalen Institution“ Gefängnis (Goffman 1973; Dollinger/Schmidt 2015), in der sich die Geschlossenheit der Einrichtung nicht „nur“ im Entzug der Freiheit und anderen Entbehungen, den sog. *pains of imprisonment* (Sykes 1958) niederschlägt, sondern auch in der Notwendigkeit, sich in die jeweils spezifischen inneranstaltlichen Macht- und Kommunikationsbeziehungen einzufügen. Was dies für Inhaftierte konkret bedeuten mag, wird im kurzen Ausschnitt sinnfällig: In der Absicht, die Leitungsebene des Gefängnisses auf die Vorkommnisse aufmerksam zu machen („damit die das sehen“) verfasst Moah eine Beschwerde, die – so seine Annahme – aber aus Angst vor arbeitsrechtlichen Folgen vom Beamten bewusst beseitigt worden sei.³

Moahs Geschichten über ihm widerfahrenen Ungerechtigkeiten und korrespondierenden – verzweifelten, letztlich aber erfolglosen – Versuchen, sich gegen deren UrheberInnen zur Wehr zu setzen, stehen die Erzählungen des 22-jährigen Inhaftierten Benjamin Grabowski gegenüber, nach denen sich der alltägliche Umgang mit dem Anstaltspersonal weitaus weniger konfliktär darstellt (vgl. die Fallinterpretation in 4.2.4). In seinen Ausführungen tritt überwiegend eine positive Grundhaltung zum Freiheitsentzug und den JustizmitarbeiterInnen hervor. Dergestalt weist Benjamin diverse Beamte seiner Anstalt namentlich und anerkennend aus und berichtet von positiven Beziehungserfahrungen: Die Beamten seien „korrekt“, „lässig drauf“ und, ebenso wie er, „ruhig“. Auch könne man mit ihnen ein „Späßchen“ machen. Vor allem aber, so gibt er deutlich zu erkennen, würden sich im Vollzugsalltag keine sozialmoralischen Verwerfungen einstellen. Und wenn doch, so handele es sich dabei um bloße Befindlichkeiten seiner Mitgefangenen, die er als „nervige Kiddies“ oder „pubertierende kleine Drecksblagen“ bezeichnet. Überhaupt legen seine Ausführungen nahe, dass ihm jegliche Form von Protest und Widerspruch – insbesondere jene Form, die Moah Hasan an den Tag legt – als „Palaver“ zu werten ist. Die von Benjamin als „Jungs“ apostrophierten Beamten würden

3 Ein instruktives Bild für strukturell angelegte Machtasymmetrien sowie zu überwindende bürokratische Hürden gibt auch jene semantische Dopplung ab, einen schriftlichen Antrag auf eine ebenso schriftliche Beschwerde geschrieben zu haben.

hingegen „ihren Job eigentlich alle tadellos“ machen: „Hier wird man nicht unfair behandelt“, resümiert er an einer Stelle des Gesprächs.

Die zitierten Aussagen von Moah Hasan und Benjamin Grabowski markieren zwei Erfahrungs- und Deutungskonstellationen, die offensichtlich an einander gegenüberliegenden Polen eines Kontinuums liegen. Die Interviewausschnitte regen dazu an, zu untersuchen, wie es dazu kommt, dass sie den Haftalltag und die darin stattfindenden Be- und Vergewaltigungen in der Art und Weise auslegen, wie dies empirisch sichtbar wird. Handelt es sich lediglich um *in situ* gefällte Sinngebungen oder werden in den Erzählungen über zu bewältigende Spannungen im Strafvollzug Deutungen sichtbar, die über den gegenwärtigen Augenblick in die Lebensgeschichten der jungen Männer hinausreichen? In welcher Verbindung steht das augenscheinlich spontane Aufflackern eines Aufbegehrens, wie es bei Moah zutage tritt, zu lebensgeschichtlichen Erfahrungen und Gefühlsqualitäten? Und aus welchen Quellen beziehen die Deutungen und Handlungen Benjamins ihren biographischen Sinn? Was bedeutet es eigentlich, wenn er sagt, dass „man nicht unfair behandelt“ werde? Wie gelangt er überhaupt zu dieser Einschätzung? In welche alltagsweltlichen Zusammenhänge und (Konflikt-)Konstellationen sind beiderlei Interpretationen eingebunden? Welche Deutungen von sozialen Situationen und Gegebenheiten als (un-)gerecht gibt es noch neben bzw. zwischen den beiden angeführten? Mit welchen Widerständen haben Inhaftierte unter den jeweils gegebenen Beziehungs- und Machtkonstellationen in ihrer Empörung zu rechnen? Und unter welchen Umständen mag es sich für sie als angezeigt darstellen, selbst widrige Begebenheiten und Situationen zu erdulden und zu schweigen?

Mit solcher Art von Fragen beschäftigt sich die vorliegende Studie. Die Grundlage dieser Beschäftigung bilden qualitative Interviews mit Inhaftierten des nordrhein-westfälischen sowie des thüringischen Jugendstrafvollzugs, die im Rahmen des durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projektes *Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Phänomen, Ursachen und Prävention* (GEWUSST) erhoben wurden (vgl. Neubacher et al. 2011; Boxberg et al. 2016). Im Zentrum der von Mai 2010 bis Mai 2013 durch MitarbeiterInnen des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln durchgeführten multimethodischen Untersuchung standen Fragen danach, was zum Entstehen der Phänomene Gewalt und Suizid beiträgt, in welche sowohl biographische als auch institutionelle Zusammenhänge sie eingebunden sind und wie sie sich im Laufe einer Haftzeit entwickeln. Dazu wurde zum einen eine prospektive Längsschnittuntersuchung unternommen, in der die Gefangenen mehrmals mithilfe eines standardisierten Fragebogens befragt wurden. Zum anderen wurden mit 36 jungen Männern vertiefende und thematisch weitgefächerte Einzelinterviews geführt (vgl. Kapitel 3). Neben dem „eigentlichen“ Untersuchungsgegenstand bildete das Phänomen Ungerechtigkeit in beiden Projektteilen ein Thema, dem sich in den qualitativen Interviews allerdings weitaus in-

tensiver gewidmet wurde. Der Arbeit liegt dadurch ein gleichermaßen reichhaltiges wie umfangreiches Interviewmaterial vor, das die Möglichkeit bietet, Fragen nach der Erfahrungsgebundenheit der Deutung und Bewältigung von Ungerechtigkeit detailliert nachzugehen. Dabei wird eine biographisch und subjekttheoretisch angelegte Perspektive eingenommen, in der die komplexen Wechselbeziehungen zwischen den Deutungen und Handlungen der jungen Männer in Haft und ihren lebensgeschichtlichen Konflikterfahrungen in den Mittelpunkt rücken.

Würde man die weiter oben skizzierten Fragen an die bisher geleisteten Forschungsarbeiten richten, so fiel der Ertrag dieser Bemühungen eher ernüchternd aus. Nicht nur, dass sich die Kriminologie bislang nicht allzu häufig und allzu intensiv damit beschäftigt hat, in Erfahrung zu bringen, was (Jugend-)Strafgefangene eigentlich als ungerecht empfinden, was sie empört und wie diese Empörung von ihnen zum Ausdruck gebracht wird – oder auch nicht –, sondern auch, dass, sofern danach gefragt wird, dies in einer speziellen Weise erfolgt: Zum einen liegt den Arbeiten ein verengtes Begriffsverständnis zugrunde, nach dem Ungerechtigkeit schlicht als Abwesenheit von Gerechtigkeit gedacht wird. Damit sind allerdings erkenntnistheoretische Schwierigkeiten verknüpft (vgl. Kapitel 2.3.2). Zum anderen zielt die Forschung *cum grano salis* überwiegend auf die Interaktionsebene sowie auf die soziostrukturellen Haftbedingungen ab, ohne jedoch (hinreichend) in Rechnung zu stellen, dass die Deutung von etwas als ungerecht mit lebensgeschichtlichen Sinngebungsprozessen verweben sein könnte – Biographie (als spezifische Wissens-, Handlungs- und Analyseform) bildet mithin ein zentrales Desiderat der bisherigen Forschung.

Diesem Desiderat nimmt sich die vorliegende Arbeit an. Es sollte bereits deutlich geworden sein, dass es im Folgenden nicht um eine Analyse „von oben“, also weder um abstrakt-philosophische Überlegungen geht noch um „Ungerechtigkeiten“, deren Existenz sich aus der distanziert-kritischen Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse ableitet. Auch soll es nicht um einen wie auch immer gearteten – und erkenntnistheoretisch wie normativ fragwürdigen – „Abgleich“ der Erzählungen der jungen Männer mit elaborierten normativen Gerechtigkeitstheorien und mithin um die Beurteilung gehen, welche dieser Empörungen nun „berechtigt“ seien. Um es deutlich zu sagen: Sie sind insofern sämtlich berechtigt, als sie der genuine Ausdruck zwingend subjektiver Erfahrungswirklichkeiten sind. Beabsichtigt ist somit etwas anderes: Ungerechtigkeit wird als deskriptive Kategorie genutzt, um sich in der sinnverstehenden Rekonstruktion von Deutungen und berichteten Handlungspraktiken der alltagsweltlichen Moralität der interviewten jungen Strafgefangenen zu nähern. Um es auf eine kurze Formel zu bringen, geht es, wenn man so will, um eine „[Un-]Gerechtigkeit von unten“ (Möhring-Hesse 2017). Dazu geben die Inhaftierten selbst Auskunft über ihre Alltagswelt, also dem „[...] Ausdruck eben jener mo-

ralischen Ordnung [...], von der aus alle spezifischen Beurteilungen und Stellungnahmen überhaupt erst ihren Ausgang nehmen“ (Terpe 2009, S. 52).

Die Hinweise zum Aufbau der Arbeit können knapp ausfallen. Zunächst wird der theoretisch-empirische Rahmen ausgelegt, innerhalb dessen sich die Studie verorten lässt. Die in Kapitel zwei erfolgende Darstellung des Forschungsstandes ist so konzipiert, dass auch fachfremden LeserInnen ein grundlegendes Verständnis für den sozialen Raum des (Jugend-)Strafvollzugs ermöglicht werden soll. Dazu werden sowohl klassische als auch aktuelle Arbeiten der Strafvollzugsforschung diskutiert, welche die Institution des Gefängnisses konturieren und die mannigfaltigen Wirkungen auf die Inhaftierten erörtern (2.1). Die Wahrnehmung von Ungerechtigkeit bildet, dies sei hier vorangestellt, in diesen Studien keinen Schwerpunkt, gleichwohl finden sich in ihnen wertvolle Hinweise und diverse Anknüpfungspunkte für die vorliegende Arbeit. Im anschließenden Kapitel (2.2) werden jene Studien in den Blick genommen, die sich mit dem Phänomen der Ungerechtigkeit im Kontext des Strafvollzugs auseinandersetzen. Dem ist wiederum vorzuschicken, dass es sich dabei um ein relatives junges Themenfeld handelt, dessen Bearbeitung aus unterschiedlichen Richtungen erfolgt: Relevante Ergebnisse finden sich in Studien heterogener disziplinärer Herkunft, woraus sich zwangsläufig Verschiebungen der jeweiligen Forschungsinteressen und -zuschnitte sowie der Perspektiven darauf ergeben, was den interessierenden Gegenstand eigentlich ausmacht. Das in diesen Studien sichtbar werdende Verständnis von Ungerechtigkeit und die daraus resultierenden Bearbeitungsweisen des Themas machen besondere ethische, methodologische sowie erkenntnistheoretische Vorbemerkungen und Diskussionen nötig, die im anschließenden Kapitel (2.3) vorgestellt werden. Dem folgen methodische Anmerkungen zur vorliegenden Untersuchung. An dieser Stelle werden der Forschungskontext und die auf diesen reagierenden forschungspraktischen Entscheidungen referiert (3). Die empirischen Ergebnisse bilden den Kern der Studie. Ihre Darstellung gliedert sich wie folgt: Zunächst werden die eruierten Deutungsschemata sozialmoralischer Verwerfungen *horizontal*, also über das gesamte Datenmaterial hinweg, nachgebildet (4.1). Darauf folgen schließlich Einzelfallanalysen besonders aussagekräftiger Ankerfälle jedes eruierten Schemas, in denen das Ungerechtigkeitsmotiv *vertikal*, also in seiner individual-biographischen Spezifik rekonstruiert wird (4.2). Diese Fallrekonstruktionen werden im anschließenden Kapitel (5) einem systematischen Vergleich unterzogen und der spezifische Erkenntnisgewinn der Untersuchung wird übergreifend diskutiert. Im letzten Kapitel (6) wird ein Ausblick gegeben, in dem die Studienergebnisse in einen Zusammenhang mit empirischen Befunden über strukturanaloge Einrichtungen gebracht werden.

2. Forschungsstand⁴

Was als ungerecht zu bewerten ist, scheint auf den ersten Blick intuitiv zugänglich zu sein, wird es den meisten LeserInnen doch vermutlich nicht schwerfallen, sich Szenen des beruflichen und privaten Alltags ins Gedächtnis zu rufen, in denen sich die subjektive Empfindung eingestellt hat, nicht angemessen behandelt worden zu sein. Mithin stellen Ungerechtigkeit wie auch Gerechtigkeit zwei im Alltagssprachlichen Gebrauch weit verbreitete Begriffe dar. In diesem Zusammenhang fungiert vor allem die Vokabel der Ungerechtigkeit aufgrund ihres normativ-präskriptiven Gepräges nicht selten als Markierung besonders umstrittener, als kritikwürdig und eben „ungerecht“ erachteter Situationen und sozialer Umstände.

Innerhalb der Sphäre akademischer Diskurse (u. a. der Philosophie, Psychologie und der Soziologie) wird hingegen ganz überwiegend auf das Phänomen der Gerechtigkeit abgestellt. Solchermaßen begreift Matthias Möhring-Hesse (2005, S. 5) Gerechtigkeit aus philosophischer Perspektive als einen der „[...] fundamentalen Reflexions- und Bewertungsbegriffe für gesellschaftliche Zusammenhänge und deren politische Ordnung [...]“. Ganz ähnlich argumentiert der Soziologe Heinz Harbach (2008, S. 48), wenn er davon spricht, dass die „regulative Idee“ der Gerechtigkeit einen „[...] Bezugspunkt vieler Explikationen des Begriffs der sozialen Handlung in den theoretischen Systemen der Soziologie und Sozialpsychologie“ bilde. Es habe den Anschein, dass „[...] fast alle theoretischen und methodologischen Probleme der Sozialwissenschaften sich anhand der Gerechtigkeitsproblematik demonstrieren“ ließen (ebd.). Bereits ein kurzer Blick auf die umfangreichen Forschungsbefunde der philosophischen, soziologischen und (sozial-)psychologischen Gerechtigkeitsforschung legen beredetes Zeugnis dieser lediglich exemplarisch angeführten Einschätzungen ab.

Doch trotz der Vitalität dieser Forschungszweige – wie auch der lebensweltlichen Relevanz von Unrechtsempfindungen – fristet die Ungerechtigkeit in der philosophischen Gerechtigkeitstheorie gleichermaßen ein Dasein als „Epiphänomen“ (Flügel-Martinsen/Martinsen 2016, S. 53), wie sie auch keinen „Dreh- und Angelpunkt“ (Terpe 2009, S. 11) der empirischen Sozialforschung darstellt. Hier wie dort versteht man unter dem Begriff meist das schlichte Ausbleiben

4 Geringfügige Teile des Kapitels wurden in modifizierter Form bereits anderweitig publiziert (Dollinger/Schmidt 2015; Schmidt 2014a; Schmidt 2016a, Schmidt 2019a, Schmidt 2019b).

von (normativ festgelegter) Gerechtigkeit. In der kriminologischen Forschung stellt sich dies – wenig verwunderlich – kaum anders dar. Das Thema Unge- rechtigkeit findet im (ganz überwiegend englischsprachigen) Schriftgut in jüngster Zeit insbesondere in Studien zur sog. Verfahrensgerechtigkeit (*proce- dural justice*) seinen Niederschlag. Im Mittelpunkt dieser, sich im Wesentlichen auf sozialpsychologische Studien berufenden, Forschungslinie steht die Frage, wie es gesetzlichen VertreterInnen (z. B. der Polizei, der Justiz oder des Straf- vollzugs) in beruflichen Alltagsinteraktionen gelingt, die von ihnen adressierten Personen zur Befolgung von – nicht selten unliebsamen – Anweisungen zu bewegen (vgl. 2.2.3). Verfahrensgerechtigkeit bezieht sich dabei – im Gegensatz zur distributiven Gerechtigkeit als „Gerechtigkeit von Aufteilungen“ (Mikula 2002, S. 260) – auf die „[...] Art und Weise, wie Aufteilungsentscheidungen getroffen werden bzw. auf die Verfahren, die im Entscheidungsprozess zur Anwendung gelangen“ (ebd., S. 264).

Während sich zu den Handlungskontexten polizeilicher und justizieller In- teraktionen eine stetig wachsende Zahl an einschlägigen Studien finden lässt, nimmt sich die wissenschaftliche Beschäftigung mit der (Un-)Gerechtigkeit in der letzten Station des Justizsystems, dem Strafvollzug, wesentlich bescheidener aus.⁵ Erst in den letzten Jahren sind – wiederum vorrangig im englischsprachi- gen Raum – empirische Studien entstanden, die sich dem Phänomen zuwen- den.⁶ Dies ist insofern erstaunlich, als eine Inhaftierung mit grundlegend ande- ren, länger andauernden und meist weitaus intensiveren Erfahrungen für die Betroffenen verbunden ist, als mit kürzeren Ereignissen wie etwa einer polizei- lichen Kontrolle oder einer Gerichtsverhandlung (Franke/Bierie/Mackenzie 2010, S. 92 f.). Doch was genau macht den sozialen Raum des Gefängnisses aus? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse existieren über dessen Eigenarten? Welcher Art sind die Erfahrungen, die Inhaftierte machen? Welche Bewälti- gungen fordern die Institutionen ihren Mitgliedern ab? Und in welchem Zu- sammenhang stehen die Wahrnehmungen und Handlungen der Gefangenen mit deren individuellen Lebensgeschichten?

Da sich die empirische Strafvollzugsforschung – erneut: besonders im eng- lischsprachigen Raum – einer großen und nach wie vor wachsenden Popularität erfreut (vgl. Schmidt 2016b), kann zur Beantwortung dieser Fragen selbst an

5 Sparks, Bottoms und Hay (1996, S. 307) erkennen darin einen generellen Mangel an *institutioneller Reflexivität* der Strafvollzugsforschung: Während PolizistInnen in der Polizeiwis- senschaft als *street corner politicians* in Erscheinung treten und über eine *cop culture* ge- forscht werde, mangle es an einem vergleichbaren Diskurs in der pönologischen For- schung.

6 Im deutschsprachigen Raum setzt diese Zuwendung gerade erst ein und gestaltet sich in der Überführung des Konzeptes der Verfahrensgerechtigkeit in primär quantitativ ausgerich- tete Forschungsdesigns überwiegend unkritisch.

dieser Stelle kein umfassender Überblick geleistet werden (vgl. dazu u. a. Jewkes/Crewe/Bennett 2016). Stattdessen folgt die Darstellung einem gedachten Dreischritt: Es werden zunächst Arbeiten referiert, die ein grundlegendes Verständnis für den sozialen Raum des (Jugend-)Strafvollzugs ermöglichen. Die Auswahl darzustellender Studien erfolgt nach Maßgabe der Relevanz für die vorliegende Forschungsfrage sowie nach der Wirkung, die diese auf nachfolgende Forschungen entfaltet haben (2.1). In den sich anschließenden Ausführungen werden schrittweise jene Studien einer kritischen Würdigung unterzogen, in denen die Beschäftigung mit dem Erleben von Ungerechtigkeit einen größeren Raum einnimmt (2.2). Durch dieses schrittweise Vorgehen wird zum einen die obligatorische Verortung der vorliegenden Untersuchung vorgenommen, zum anderen nimmt durch die Auseinandersetzung mit möglichen Anknüpfungs- und Abgrenzungspunkten jene Forschungsperspektive an Konturen an, die in der Auseinandersetzung mit dem empirischen Material verfolgt wird. Sie wird in Kapitel 2.3 gebündelt.

2.1 Das Gefängnis als sozialer Raum

2.1.1 Schmerzen des Freiheitsentzuges gestern und heute

Eine Haftanstalt ist ein unwirtlicher Ort. Das Gefängnis bildet – vor allem, aber nicht nur für die Inhaftierten – einen nach eigenen Gesetzmäßigkeiten verfassten Wirklichkeitsbereich, in dem Regeln und Normen ein Maß an sozialer Verbindlichkeit beanspruchen, wie dies nur in wenigen anderen Kontexten der Fall ist. Bereits mit der justiziellen Verhandlung und der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Haftstrafe erfolgt ein sowohl nach „außen“ (Öffentlichkeit) als auch nach „innen“ (TäterIn) wirksam werdendes moralisches Unwerturteil, das bei den Betroffenen nachklingt und mit Eintritt in die Gefangenengemeinschaft in einem elementaren Statuswechsel mündet.

Diesen hat der US-amerikanische Soziologe Gresham Sykes bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert beschrieben: „The prisoner is never allowed to forget that, by committing a crime, he has foregone his claim to the status of a full-fledged, trusted member of society. The status lost by the prisoner is, in fact, similar to what Marshall has called the status of citizenship – that basic acceptance of the individual as a functioning member of the society in which he lives“ (1958, S. 43). Beim Ausschluss *aus* der und *von* Gesellschaft, dies wird im Zitat sinnfällig, handelt es sich um eine, juristisch ausgedrückt, bewusste „Übelszufügung“ infolge eines begangenen schuldhaften Verhaltens. Neben dem Verlust an grundlegenden Bürgerrechten gehen mit einer Inhaftierung weitere einschneidende Entbehrungen und Einschränkungen einher. Es sind

diese deprivierenden Umstände einer Haftstrafe sowie die Anpassungen der Inhaftierten an sie, die Sykes in den Mittelpunkt seiner 1958 in englischer Sprache erschienenen Studie *The Society of Captives* stellt, für die er sich in das Hochsicherheitsgefängnis in Trenton, New Jersey begab.⁷

Der Titel der Studie darf dabei durchaus wörtlich genommen werden, stellt ein theoretischer Ausgangspunkt seiner Arbeit doch die Annahme dar, dass die Gefangenengemeinschaft ein Handlungssystem (*system of action*) bildet, für dessen Existenz ebenjener *Einschluss* der Inhaftierten und vice versa der *Ausschluss* der freien Gesellschaft von konstitutiver Bedeutung ist (ebd., S. 8): Eine Inhaftierung stellt für die Betroffenen mithin eine existentielle Erfahrung, ein Eintauchen in eine andersförmige und geschlossene Gesellschaft dar, deren Existenzgrundlagen stark beschnitten und die Sphäre möglicher Erfahrungen durch Vorgaben der Institution wie auch durch einen informellen Verhaltenskodex der Gefangenengemeinschaft gekennzeichnet ist. Das Abstreifen vertrauter früherer Rollen und die ihnen auferlegten Entbehrungen verursachen bei den Inhaftierten Leiden, die Sykes als „Schmerzen des Freiheitsentzuges“ bezeichnet. Um diese strukturell herbeigeführten *pains of imprisonment* – derer Sykes fünf benennt (Verlust der Freiheit, Entzug materieller und immaterieller Güter, Verlust heterosexueller Beziehungen, Verlust von Autonomie und Beraubung des alltäglichen Sicherheitsgefühls) – und die damit einhergehende Verletzung des Selbstwertgefühls abzuschwächen, orientieren sich die Gefangenen gleichsam zwangsläufig an der (gewaltförmigen) Subkultur der Inhaftierten und ihrem, ebenfalls von Clemmer (1940) beschriebenen *inmate code*, der im Wesentlichen auf eine antagonistische Frontstellung zum Anstaltspersonal, die Geheimhaltung von Belangen der Inhaftierten („nicht zinken“) sowie auf ein möglichst geräuschloses „Absitzen“ der Haft hinausläuft. Auch die sozialen Rollen, welche die Gefangenen im Laufe der Zeit annehmen, gehen laut Sykes regelhaft aus den einer Inhaftierung inhärenten Deprivationen hervor. Sie bezeichnet er als *argot roles*, womit er auf jene Begriffe abzielt, die im Jargon der Gefangenengemeinschaft genutzt werden, um charakteristische soziale Rollen zu markieren, die Gefangene annehmen, um den Unbill des Gefängnislebens zu bewältigen (vgl. Sparks/Bottoms/Hay 1996, S. 39).⁸ Daraus entwickelt sich eine

7 Obschon sich beispielsweise mit der Arbeit von Donald Clemmer aus dem Jahre 1940 frühere Studien finden lassen, so beginnt die Darstellung mit der Sykes'schen Arbeit, führt sie doch zentrale Begriffe und Konzepte in die Gefängnissoziologie ein, über die sie einen Einfluss auf nachfolgende Arbeiten ausübt, der bis zum heutigen Tage anhält.

8 Der überwiegende Teil der in diesem Set verfügbaren Rollen weicht aber bemerkenswerterweise vom informellen Gefangenencodex ab, was verdeutlicht, dass der *inmate code* eher ein Ideal darstellt als eine Beschreibung dessen, wie Gefangene sich de facto verhalten (Crewe 2007b, S. 126). In seiner Arbeit beschreibt Sykes u. a. den *merchant* und den *gorilla*, die – im letzteren Fall unter Einsatz physischer Gewalt – von ihren Mitgefangenen profitie-

Form von Gemeinschaft, die sich nach Sykes weder als rein solidarisch motiviert noch ausschließlich vom Eigennutz bestimmt beschreiben lasse: „Rather it is a mixture of both and the society of captives lies balanced in an uneasy compromise“ (Sykes 1958, S. 83).

Es stellt ein wesentliches Verdienst von Sykes dar, diese Verweisungszusammenhänge und Strukturbedingtheiten des sozialen Handelns innerhalb des geschlossenen Systems des Gefängnisses herausgearbeitet zu haben. Zugleich, so die Kritik, ist seine Arbeit durch eine theoretische Divergenz geprägt: Einerseits zeichnet er mit den „Schmerzen des Freiheitsentzuges“ in einer „subjekt- und konfliktbezogene[n] Perspektive“ (Bereswill 2004, S. 98) detailliert nach, welche psychosozialen Kosten mit einer Inhaftierung einhergehen. Andererseits wird dies durch die erkenntnisleitende strukturfunktionalistische Konzeption konterkariert, in der die Gefangenen weniger als Individuen erkennbar werden, die sich die Begebenheiten der Haft eigenständig und gestaltend aneignen – was man mit handlungstheoretischem Vokabular als *role making* bezeichnen könnte –, denn als „Vollstrecker“ einer durch die Struktur des Gefängnisses vorgegebenen und offenbar reibungsfrei übernommenen sozialen Rolle (*role taking*) (vgl. auch Sparks/Bottoms/Hay 1996, S. 43).⁹ Mechthild Bereswill (2004, S. 99) bringt eine damit zusammenhängende Schwierigkeit auf den Punkt, wenn sie sagt, dass Sykes die „[...] psychodynamisch angelegte Interpretationen des Freiheitsentzuges unmittelbar auf die rollenförmigen Handlungsmuster der Inhaftierten [übersetzt] und [...] eine bruchlose Beziehung zwischen den psychosozialen Schmerzen des Einzelnen und den kollektiven Handlungsmustern im Gefängnis“ unterstellt (vgl. auch Neuber 2009, S. 25) – ein (biographischer) Eigen-Sinn ist Sykes’ Gefangenen nicht zu eigen. Auch gibt es in seiner rollentheoretischen Betrachtung keinen Platz für Handlungsmöglichkeiten und Positionen außerhalb des doch recht begrenzten und starren Rollenangebots des *prison argot* (vgl. Koesling 2003, S. 114). Die dynamischen und nicht selten Ambivalenz hervorrufenden Beziehungsgeflechte zwischen den unterschiedli-

ren; als *rats* werden jene Inhaftierte tituliert, die den Bediensteten Informationen zutragen; auch die Figuren des *ball buster* und des *real men* sind mit Blick auf das Verhältnis benannt, das sie mit dem Vollzugspersonal pflegen: Während Ersterer durch sein impulsives und unkontrollierbares Gebaren das Leben der Bediensteten erschwert und dadurch für (als unnötig erachtete) Reibungen sorgt, verbüßt Letzterer scheinbar unbeeindruckt seine Haftstrafe und präsentiert sich dem Anstaltspersonal gegenüber dabei weder unterwürfig noch aggressiv. Die Bezeichnung des „wahren“ Mannes deutet bereits an, dass ihm vonseiten der Gefängnengemeinschaft Bewunderung zuteilwird. Zugleich werden erste Momente spezifischer Männlichkeitsvorstellungen sichtbar.

9 Die Stoßrichtung der Kritik eines Handlungsdeterminismus klingt vertraut. Es handelt sich um einen Punkt, den insbesondere VertreterInnen des Symbolischen Interaktionismus und der Ethnomethodologie am Strukturfunktionalismus in der Folge Talcott Parsons beanstandet haben (vgl. u. a. Keller 2012, S. 113 ff.).

chen VollzugsakteurInnen, wie sie sich im empirischen Material der vorliegenden Arbeit abzeichnen, kommen durch seine Konzeption der Gefangenengemeinschaft jedenfalls nicht in den Blick.

Darüber hinaus werden die von Sykes identifizierten *pains of imprisonment* dahingehend kritisiert, dass sie in ihrer geschlossenen – und von nachfolgenden ForscherInnen bisweilen pflichtbewusst vorgetragenen – Form leicht den irri- gen Eindruck vermitteln können, dass es sich dabei um eine abschließende Beschreibung all jener Gefühlskomplexe handelt, die Inhaftierte während ihrer Haft zu empfinden vermögen. Wenngleich die durchschimmernde Annahme, soziale Wirklichkeit in Gänze abbilden zu können, als etwas unbedarft gelten darf, so ist einem Kritiker, dem norwegischen Kriminologen Thomas Mathiesen zuzustimmen, wenn er zu bedenken gibt, dass Sykes einen wesentlichen Schmerz vergessen habe: Es ist der Umstand, unter der Ägide einer manchmal belohnenden, manchmal strafenden Autorität leben zu müssen: „Is this not a ‚pain of imprisonment‘ that is experienced by inmates, and against which a defence is needed?“ (Mathiesen 1965, S. 9). Ebenfalls in Richtung Gegenwehr zeigt auch Mechthild Bereswill (2004, S. 97), die mit Recht notiert, dass in Sykes’ Ausführungen keinerlei Konflikte, keine *grundlegenden* Interessengegen- sätze und Widersprüche sichtbar werden, „[...] die auf Dauer nicht einfach aus- balanciert werden können“. (Die Möglichkeit von) Widerstand, wie er sich wohl am deutlichsten in Gefängnisaufständen manifestiert, ist bei Sykes nicht angelegt. Aber auch das nicht minder erklärungsbedürftige Gegenstück der (resignativen) Duldung, der (stillen) Hinnahme selbst widriger Haftumstände findet bei Sykes keine analytische Beachtung.

Unbeschadet von den skizzierten Kritikpunkten wird vielfach an Sykes an- geschlossen und seine Konzepte fortgeschrieben. So „diagnostizieren“ zahlrei- che AutorInnen nach wie vor und in verschiedenen nationalen Kontexten aus der Inhaftierung hervorgehende „Schmerzen“ (siehe u. a. Bereswill 2010c; Crewe/Hulley/Wright 2017; Hua-Fu 2005; Jewkes 2005; Liebling/Maruna 2005; Neuber 2009; Reeves 2016; Ugelvik 2011, 2014). Aus dieser Vielzahl an Studien ist insbesondere die Ethnographie *The Prisoner Society* des Kriminologen Ben Crewe (2009) hervorzuheben, schließt sie doch nicht nur dem Titel nach un- mittelbar an Sykes an. Crewe argumentiert, dass sich im Fahrwasser neoliberaler kriminalpolitischer Entwicklungen – zumindest im britischen Strafvollzug – ein tief greifender Wandel abzeichne und die Schmerzen des Freiheitsentzuges eine Neujustierung erführen (vgl. auch Liebling 2006): So resultierten die ge- genwärtigen Schmerzen der Inhaftierung nicht mehr einzig aus den deprivie- renden Wirkungen des Freiheitsentzuges oder dem Machtmissbrauch einzelner Bediensteter, sondern aus einer nunmehr veränderten pönologischen Hand- lungslogik und deren Techniken. Während der Strafvollzug im Fall einer Zuwi- derhandlung ehemals primär auf den Einsatz unmittelbaren Zwangs ausge- richtet gewesen sei, würde Macht in der Spätmoderne vermehrt über die Vehi-

kel des Eigeninteresses und der Selbstkontrolle wirksam werden. Im Modus einer solchen Politik der „leisen Schritte“ wird Macht meist nur in Konfliktsituationen sichtbar: „[...] on a normal day [...] power remains largely ‚unseen‘. It is when that flow is interrupted or challenged that issues of power, and of who holds it, becomes visible“ (Sparks/Bottoms/Hay 1996, S. 325).¹⁰

Beispielsweise stellt die Teilnahme an individualpsychologischen Behandlungsprogrammen ein institutionelles Angebot an die Gefangenen dar, das von diesen angenommen oder auch abgelehnt werden kann. Es steht allerdings außer Zweifel, dass beide Szenarien maßgeblich in die – zunehmend einem Risikokalkül folgenden – Beurteilung der Inhaftierten und somit in Verteilungsprozesse von Vollzugslockerungen oder einer bedingten Entlassung einfließen. Im Falle der Weigerung, an institutionellen Programmen teilzunehmen, gefährden die jeweiligen Gefangenen eben diese Vorzüge, was für sie eine schwere Belastung darstellt.¹¹ Crewe (2011b, S. 456) erkennt darin eine Abkehr von einer *hard power* hin zu einer verstärkten Anwendung von *soft power*: „[Soft power] comprises those aspects of treatment and regulation that are accomplished directly through staff-prisoner relationships and indirectly through the policies that officers assist or put into effect. These policies encourage prisoners to regulate their own behaviour, putting the onus on them to govern their conduct, address their offending behaviour, engage positively with the regime and accept responsibility for any failings to do so.“

Dem Zitat ist zu entnehmen, dass diesem Modus insofern ein individualisierendes Moment innewohnt, als auf eine subjektive Selbstregulation der Gefangenen abgezielt wird, die auch etwaige Formen kollektiven Widerstands gegen derartige Steuerungsbestrebungen vereinzelt (Crewe 2007a, S. 273): Um nicht den eigenen Haftverlauf zu gefährden, ist man lieber sich selbst der Nächste. Doch innerhalb eines solchen Systems wird auch einzelnen Gefangenen lediglich ein pseudo-autonomer Raum zugestanden, in denen sie nicht wirklich eigenmächtig agieren können, sondern fortlaufend um die Gunst der Bediensteten buhlen und sich selbst disziplinieren müssen (Crewe 2011b, S. 460). Ein passives Nicht-Auffallen entspreche jedenfalls nicht den Anforderungen an ein ideales Gefangenenverhalten. Vielmehr werde von Gefangenen erwartet, „[...] to demonstrate a commitment towards their rehabilitation, engage in purpose-

10 Liebling (2004, S. 341) spricht auch von einer *quiet power*, die in den sozialen Beziehungen wirksam ist.

11 Aber auch die Teilnahme an (vor allem kognitiven) Behandlungsprogrammen, so führen die teilnehmenden Beobachtungen der US-amerikanischen Soziologin Kathryn Fox (1999a, 1999b) vor Augen, ist für Gefangene risikobehaftet, da sie diese vor die dilemmatische Aufgabe stellen, einerseits ihre („kriminogenen“) „thinking errors“ offenzulegen und zu problematisieren – so jedenfalls der *terminus technicus* des offiziellen Diskurses –, andererseits nicht als allzu eifertig und mithin als „manipulativ“ zu erscheinen.

ful activity, reduce their risk of reoffending, behave well and help other prisoners and staff members“ (Khan 2016, S. 11). Eingängig wird dies anhand des im April 1995 in England und Wales eingeführten und vielsagend benannten Systems der *Incentives and Earned Privileges* (IEP): Das IEP ist ein ausgebautes Regelsystem, in dem „gutes Verhalten“ von Gefangenen mit einem progressiv gestalteten Zugang zu „Privilegien“ belohnt wird, der im Falle eines „Fehlverhaltens“ auch wieder entzogen werden kann.¹² Sonach sind Vollzugsbedienstete dazu angehalten, das Verhalten der Inhaftierten kontinuierlich zu evaluieren und die Ergebnisse ihrer Beobachtungen in den *score* der jeweiligen Gefangenen einzutragen. Je nachdem wie die Beurteilung durch die BeamtenInnen ausfällt, steigen die betreffenden Gefangenen innerhalb des meist dreigliedrig gestalteten Systems (*basic, standard, enhanced*) auf oder fallen auf eine niedrigere Position zurück. Die Frage, wie diese behavioristisch orientierten und durch die Mangelsituation der Insassen begünstigten Sanktions- und Vergünstigungspraktiken im Strafvollzugsalltag konkret ausgehandelt werden, ist Gegenstand kriminologischer Kritik (eingehend dazu Liebling 2008a; Sparks/Bottoms/Hay 1996, S. 27 f.).

Soft power lässt sich vor diesem Hintergrund als ein Instrument gouvernementaler Machtausübung begreifen – also als ein Mittel subliminaler Einflussnahme auf das Handeln von Individuen, das weniger auf Fremdführung und Disziplinierung als darauf beruht, bei den Adressierten den Willen zur Selbstführung zu wecken und Selbstkontrolle als erstrebenswert erscheinen zu lassen. Dieser Zwang manifestiert sich bei den Gefangenen als tief und schmerzhaft empfundener psychologischer Eingriff in ihre ohnehin eingeschränkte Handlungsfreiheit, wodurch die Beziehung zwischen Bediensteten und Inhaftierten neo-paternalistische Züge annimmt (vgl. Crewe 2009, 2011a; Tait 2008). Es vermag wenig zu verwundern, dass diese Abkehr von einem repressiv-kustodialen hin zu einem responsabilisierenden Strafvollzug von den Betroffenen nicht, zumindest nicht uneingeschränkt positiv wahrgenommen wird. Aktuelle Studien (Freeman/Seymour 2010; Hullely/Liebling/Crewe 2011; Liebling 2011) kommen zum Ergebnis, dass viele Gefangene eher Bedienstete „alter Schule“ (*old school*) bevorzugten – selbst wenn dies mitunter nachteilige Auswirkungen für sie habe. Bei diesen wisse man immerhin, „woran man ist“, wohingegen die Ausübung „weicher“ Macht bei Gefangenen – insbesondere bei jenen mit unbestimmten Haftstrafen – Schmerzen der Inhaftierung in Form von Verunsiche-

12 Als Privilegien gelten beispielsweise die Zahl der Stunden, die außerhalb des Haftraumes verbracht werden dürfen, die Zahl der Besuche oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards oder die Möglichkeit, eigene Kleidung zu tragen (vgl. Jewkes 2007, S. 723).

rung und Infantilisierung hervorrufe.¹³ Darüber hinaus fehle es den Beurteilungsprozessen aus Sicht der Gefangenen an Eindeutigkeit und Transparenz, was Gefühle von Willkür, Widersinn und Ungerechtigkeit in ihnen aufkommen ließe. In Crewes Ethnographie wird gleichermaßen sichtbar, dass sich die veränderten Erfordernisse auch in den Handlungen der Gefangenen niederschlagen: So passen sich die von Crewe als *Pragmatiker* typisierten Inhaftierten an und befolgen die ihnen auferlegten Regeln, wobei ihre Regelbefolgung aus der Totalität dieser dispersen, aber nicht minder spürbaren Form institutioneller Machtausübung resultiert (Crewe 2007a).¹⁴

2.1.2 Das Gefängnis als totale Institution

Die von Crewe beschriebene, lediglich fassadenhafte Mitarbeit der mittels weicher Macht adressierten Gefangenen ließe sich in der Theoriesprache eines anderen Analytikers als *primäre Anpassungsleistung* verstehen. Mit diesem Begriff, welcher der sicherlich bekanntesten Abhandlung über das Leben in Institutionen wie dem Gefängnis entstammt, belegt der Soziologe Erving Goffman in seiner erstmals 1961 als Monographie veröffentlichten und 1973 in deutscher Sprache erschienenen Studie *Asyle* jene Handlungen, durch die Menschen mit den Vorgaben der sie beherbergenden Organisationen übereinkommen versuchen. Während er den Begriff der primären Anpassung also für das Sich-Arrangieren mit der institutionell vorgesehenen Rolle reserviert – Goffman (1973, S. 65 ff.) benennt vier, miteinander kombinierbare Standardformen der Anpassung (den Rückzug aus der Situation, die Einnahme eines

13 Die Bevorzugung „klarer Linien“ konstatierte auch der Soziologe Hans Toch (S. 16) in seiner 1977 erschienenen Untersuchung von fünf New Yorkern Haftanstalten. Die darin zu Wort kommenden Gefangenen teilten „[...] a concern about environmental stability and predictability; a preference for consistency, clear-cut rules, orderly and scheduled events and impingements“.

14 Neben den *Pragmatikern* macht Crewe (2009, S. 149 ff.) vier weitere Typen zwischen Anpassung an und (geringfügigem) Widerstand gegen die institutionelle Machtfiguration aus: *Enthusiasten* nehmen die offizielle Botschaft des Gefängnisses für sich an und versuchen in ihrem Handeln zu demonstrieren, dass sie sowohl „bessere Inhaftierte“ als auch „bessere Menschen“ seien als ihre Mitgefangenen (ebd., S. 165); *Stoiker* nehmen auch widrige Haftbedingungen als unabänderlich und mit Gleichmut hin, unterdrücken etwaige Frustrationen und halten sich mit Beschwerden zurück, um ihren Haftverlauf nicht zu verzögern oder zu erschweren; eine kleine Gruppe von Inhaftierten (die *retreatists*) weichen den institutionellen Anforderungen weitgehend aus und ziehen sich fatalistisch-resigniert aus dem Tagesgeschehen zurück; dahingegen versuchen die *Spieler* die institutionellen Strukturen für sich zu nutzen, indem sie auf der Vorderbühne vorgeben, intrinsisch motiviert zu sein und bereitwillig am Erreichen des Vollzugsziels mitzuwirken, auf der Hinterbühne allerdings positionieren sie sich gegen die Prinzipien des Gefängnisses und dessen Personal.

kompromisslosen Standpunkts, die Kolonisierung und die Konversion) – stellt die *sekundäre Anpassung* „[...] eine Möglichkeit dar, wie das Individuum sich der Rolle und dem Selbst entziehen kann, welche die Institution für es für verbindlich hält“ (ebd., S. 185).

Die Notwendigkeit derartiger Anpassungsleistungen ergibt sich nach Goffman – eine erste Parallele zur Arbeit Sykes' – bereits aus der Beschaffenheit der jeweiligen Institution, in denen sich die Menschen aufhalten. Die hier gewählte Formulierung gibt zu erkennen, dass Goffmans Interesse nicht „nur“ dem Gefängnis und seinen Insassen als alleinigem Forschungsgegenstand gilt. Vielmehr arbeitet er nuanciert heraus, welche Charakteristika und Funktionen eine Reihe an Institutionen – so unterschiedlich sie auch scheinen mögen – gemeinsam haben und welche Konstruktions- und Interaktionsprozesse sich zwischen den in ihnen lebenden und arbeitenden Menschen abspielen. Allen von Goffman ethnographisch untersuchten Organisationen (wozu neben Gefängnissen u. a. auch Altenheime, Kasernen und Klöster gehören) ist gemein, dass sie die Möglichkeiten der individuellen Lebensführung und Selbstdarstellung stark einschränken – eine weitere Parallele zu Sykes Konzeption des Gefängnisses. Bei derartigen Einrichtungen handelt es sich Goffman zufolge um *totale Institutionen*, womit eine Vokabel benannt wäre, die seit langem kanonisiert und weit über die Disziplinargrenzen der Soziologie hinaus bekannt ist. Zentrale Merkmale totaler Institutionen bestehen nach Goffman darin, dass sämtliche „Angelegenheiten des Lebens [...] an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität“ (ebd., S. 17) stattfinden; dass die Tages- und Handlungsstrukturen der zu einer Art Schicksalsgemeinschaft zusammengeführten Menschen minutiös durchgetaktet sind und von einer institutionellen Festbeschreibung auf eine gewünschte Identität grundiert werden, die durch die Anwendung verschiedener Formen von Zwang zu erreichen versucht wird.

Eine weitere Parallele zu Sykes ist darin zu erkennen, dass Goffman das Gefängnis als ein Handlungssystem konzipiert, das weitgehend abgeschnitten ist von der Welt, die es umgibt. Die Loslösung von einer früheren Identität und der „bürgerliche[...] Tod“ (ebd., S. 26) der BewohnerInnen setzt sogleich mit dem Haftantritt ein: Es werden Personalien auf- und kompromittierende Eingangsuntersuchungen vorgenommen, die persönliche Habe wird entzogen und durch eine einheitliche Anstaltskleidung ersetzt, es erfolgt eine Einweisung in die basalen Vorschriften der Hausordnung und schließlich wird mit dem Haftraum der künftige Lebensraum zugewiesen (ebd., S. 27). Die beschriebenen Aufnahmeverfahren leiten ein Interaktionsschema ein, in dem sich die derart prozessierte Person mit der kategorial definierten Identität als „Gefangene/r“ zu arrangieren hat, stehen doch angestammte und eine gewisse Distanz zum aktuellen Geschehen erlaubende soziale Rollen wie das des Familienmitgliedes, des Freundes oder der Freundin nur noch sehr bedingt zur Verfügung (vgl. Miebach 2014, S. 111). Stattdessen muss die Person in einem differenzierten Regel-

und Privilegiensystem und bedroht durch negative Sanktionen seine „persönliche Reorganisation“ (Goffman 1973, S. 54) vorantreiben.

Das geht nicht spurlos an den solchermaßen Adressierten vorüber, vielmehr konstituiert dies einen „elementare[n] und direkte[n] Angriff[...] auf das Selbst“ (ebd., S. 43). Indes sind die Gefangenen diesem nicht gänzlich wehrlos ausgesetzt, es bildet sich vielmehr ein reges „Unterleben“ in der Institution: Die Gefangenen vollziehen, wie eingangs formuliert, unterschiedliche sekundäre Anpassungen, die es ihnen ermöglichen, die an sie gestellten Organisationserwartungen und -zumutungen zu bewältigen und sich so „[...] einen Rest von Individualität zu bewahren“ (Miebach 2014, S. 112). Wie vielfältig diese Anpassungsleistungen ausfallen und welche hohe Gegenwärtigkeit Goffmans Vorgaben nach wie vor auszeichnen, dies verdeutlicht ein an dieser Stelle lediglich cursorisch ausfallender Blick auf aktuelle Forschungen:¹⁵ Sei es nun die dramaturgische Inszenierung eines hypermaskulinen Selbst (unter erzwungener Homosozialität) (vgl. u. a. Bereswill 2001, 2007; Neuber 2009), die temporäre Aneignung räumlicher Reservate und Nischen (angesichts steter sozialer Kontrolle durch die Bediensteten und die Mitgefangenen) (Crewe et al. 2014) oder die klandestine Abwandlung der Nahrungsmittelzubereitung (in Anbetracht zu entbehrender familialer Bezüge und persönlicher Güter) (Ugelvik 2011) – all dies sind Wege, mittels derer sich die Inhaftierten ihrer Selbst vergewissern, spezifische Qualitäten und Räume für sich in Anspruch nehmen und dadurch Handlungsmächtigkeit empfinden können. Dies stellt solange keine Störung für die (halb-)wissende Institution dar, wie die Anpassungen nicht auf eine offene Differenz zum Personal hinauslaufen, sondern möglichst diskret praktiziert werden. Denn obwohl die sekundären Anpassungen die institutionellen Vorgaben umgehen, tragen sie nicht selten zum reibungslosen Ablauf der anstaltlichen Routine bei (z. B. durch ihre stabilisierende Wirkung auf die Identität der Gefangenen).

Wiewohl Goffmans Augenmerk auf jenes dichte Bedeutungsgewebe gerichtet ist, das sich zwischen den BewohnerInnen und den MitarbeiterInnen der totalen Institution in steter Wechselseitigkeit entspinnt und seine feinsinnige Analyse die individuell zu leistenden Anpassungsleistungen der Inhaftierten herausdestilliert, so lassen sich auch bei ihm keine Spuren eines *vorinsituationalen Lebens* finden, das, so die hier erkenntnisleitende Grundannahme, womöglich (entscheidend) zur jeweils konkreten Gestalt der Deutung von und der handlungspraktischen Anpassung an die Haftumstände beiträgt. Goffmans interaktionstheoretischer Ansatz beleuchtet offenkundig ebenso wenig wie Sykes' strukturfunktionalistisches Erklärungsmodell, weshalb sich die Gefan-

15 Eine dezidierte Auseinandersetzung mit aktuellen Studien über das anstaltliche Unterleben in Gefängnissen erfolgt in Dollinger/Schmidt 2015.

genen dem anstattlichen Willen gegenüber in der Weise positionieren, wie dies letztlich empirisch sichtbar wird.

2.1.3 Der Freiheitsentzug als Einschnitt in adoleszente Entwicklungsprozesse

Der Vielzahl an Arbeiten, die im Anschluss an Sykes und Goffman untersuchen, welche komplexe Anpassungs- und Beziehungsarrangements sich aus den deprivierenden Lebensverhältnissen innerhalb des Gefängnisses ergeben, steht eine geringe Zahl an Untersuchungen gegenüber, die der Frage nachgehen, inwieweit die individuelle „Vorgeschichte“ der Gefangenen in die Aneignung von und handlungspraktische Entgegnung auf einen Freiheitsentzug mit einfließt. Hinsichtlich der Gründe dieser perspektivischen Schiefelage ließe sich zum einen eine theorieimmanente Begründung anführen: Sowohl für Sykes als auch für Goffman stellt es einen analytischen Ausgangspunkt dar, dass der Strafvollzug relativ autonom von der Gesellschaft agiert, die ihn umgibt (vgl. Crewe 2007b, S. 127). Für ihre Theoriearchitektur ist dies, wie eingangs dargestellt, von tragender Bedeutung: Sie rekonstruieren das Gefangenverhalten in erster Linie aus der hermetischen Struktur der Haft heraus.

Zum anderen mag man einen weiteren, wissenschaftshistorischen Hintergrund für diesen speziellen Zuschnitt darin erkennen, dass „Biographie“ als methodologische Forschungsstrategie zwar ihre Ursprünge in der *Chicago School of Sociology* hat, aus der – um nur ein Beispiel zu nennen – mit der Einzelfallstudie Clifford Shaws (1930) über den als *The Jack Roller* bezeichneten Jugendlichen Stanley ein für die Soziologie (sozialer Probleme) und Kriminologie einschlägiges wie weit rezipiertes Werk hervorgegangen ist. Jedoch ist die biographische Forschung mit dem Erstarken quantitativer Forschungslogiken wie auch – und mit Blick auf Sykes schließt sich hier der Kreis – der soziologischen Systemtheorie um Talcott Parsons in den USA weitgehend in den Hintergrund gerückt (Fuchs-Heinritz 2009, S. 100). Dahingegen ist ab den 1970er Jahren eine verstärkte Anwendung biographischer Methoden in Europa zu verzeichnen. Insbesondere im deutschsprachigen Raum konnte sich die – durchaus heterogene – Biographieforschung innerhalb des sozialwissenschaftlichen Methodenkatalogs etablieren. Nun stellt es sich aber auch in der deutschsprachigen Strafvollzugsforschung keineswegs so dar, dass ein biographischer – oder weiter gefasst: ein subjektorientierter – Zugang zu den Wirkungen eines Freiheitsentzuges der gängigste Weg der Erkenntnisgewinnung wäre (vgl. Schmidt 2016b). Im Gegenteil: Nur wenige Arbeiten scheren aus der vornehmlich numerisch-registrierenden Erfassung freiheitsentziehender Sanktionspraxis zum Zwecke der „Strafrechtspflege“ aus und nähern sich der Erfahrung des Freiheitsentzuges aus der Perspektive der inhaftierten (jungen) Männer (vgl.

u. a. Koesling/Neuber 2007; Negal 2016; Neuber 2009) – und noch seltener aus der Perspektive inhaftierter (junger) Frauen (vgl. u. a. Neuber 2015)

Für die vorliegende Arbeit erweisen sich vor allem jene Befunde von Interesse, die Mechthild Bereswill im Rahmen zweier längsschnittlich angelegter Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsens herausgearbeitet hat (für einen Überblick vgl. Bereswill 2010c, 2015). Im qualitativen Teil der Studie *Gefängnis und die Folgen* (1997–2003) sowie der nachfolgenden Untersuchung *Labile Übergänge* (2005–2007) wurden insgesamt 43 themenzentrierte sowie biographische Interviews mit jungen Männern während und nach ihren Haftaufenthalten geführt.¹⁶ Die Gesprächsthemen bildeten dabei die Erfahrungen im Gefängnis sowie ihre Lebensgeschichten vor und nach der Inhaftierung. Ein Teil der Studienteilnehmer konnte über einen Zeitraum von bis zu neun Jahren hinweg begleitet und interviewt werden, wodurch sich die Möglichkeit ergab, das Ineinandergreifen diverser (und ebenso wandelbarer) soziostruktureller und individualbiographischer Lebensbereiche über die Zeit zu verfolgen.

In ihren auf dem Interviewmaterial aufbauenden Analysen bezieht sich Bereswill zwar in anerkennender Weise auch auf Sykes und Goffman, doch erschöpft sich ihre Arbeit nicht in einer unkritischen Rezeption beider Autoren. Vielmehr hinterfragt sie sowohl die handlungsdeterminierende Wirkung der Strafanstalt beim Ersten als auch das vorstellig werdende (zwangsweise) Abstreifen einer früheren Identität beim Zweiten: „Menschen im Gefängnis schreiben ihre Biographien nicht um, sie verarbeiten die Erfahrung einer Inhaftierung vielmehr im Licht biographischer Konflikterfahrungen und Handlungsmuster“ (Bereswill 2010c, S. 546 f.). Mit der Biographie findet sich eine Analysedimension benannt, die auch in der vorliegenden Studie von entscheidender Bedeutung ist. In einem solchen Ansatz wird davon ausgegangen, dass weder die materiellen Begebenheiten des Gefängnisses noch dessen immaterielle Anforderungen, also die restriktiven Regeln und Soll-Vorgaben der Lebensführung, gleichsam bruchlos auf die BewohnerInnen übergehen, sondern von diesen aktiv und auf der Basis ihres lebensgeschichtlichen Erfahrungswissens angeeignet werden müssen. Eine ebensolche Übersetzungsleistung findet gleichermaßen in anderer Richtung statt, nämlich dann, wenn sich das biographische Erfahrungswissen – das „[...] auf die Anlässe und Umstände, unter denen es entstanden ist, bezogen“ (Schulze 2006, S. 40) bleibt und damit emotional aufgeladen ist – in der Haftanstalt handlungspraktischen Ausdruck verschafft (vgl. die methodologischen Anmerkungen im dritten Kapitel).

16 Der quantitative Projektteil bestand aus einer längsschnittlichen Vollerhebung in fünf verschiedenen Jugendhaftanstalten (vgl. Greve/Hosser/Pfeiffer 1997).

Diese zunächst abstrakt wirkenden theoretischen sowie methodologischen Ausführungen gewinnen an Bestimmtheit, wenn man sich mit Bereswill vergegenwärtigt, in welche Lebenszusammenhänge eine Gefängnisstrafe eingreift: Zum einen interveniert der Jugendstrafvollzug in eine Lebensphase, in der sich die jungen Menschen ohnehin mit mannigfaltigen, nicht selten einander durchkreuzenden und sozial selektiven gesellschaftlichen Erwartungshaltungen und Anforderungen hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsentwicklung konfrontiert sehen. Überdies ist die Adoleszenz von persönlichen Umbrüchen sowohl psychodynamischer als auch körperlicher Art sowie aus diesen hervorgehenden Abhängigkeits- und Autonomiekonflikten begleitet. In ihnen manifestiert sich das Wechselspiel zwischen einer Individuation, also dem Ablösen aus dem Elternhaus sowie das Suchen nach und dem Ausprobieren von eigenen Lebensentwürfen auf der einen und Generativität, als das „[...] Erlangen von Wirkmächtigkeit, Produktivität und Fähigkeit zur Sorge für Andere“ (Liebsch 2012, S. 215) auf der anderen Seite.

Zum anderen machen Bereswills Arbeiten wie auch andere Forschungsberichte zu den sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen (Enzmann/Greve 2001; Stelly et al. 2014) sehr deutlich, dass die strukturellen Konstellationen, in denen sich der „adoleszente Möglichkeitsraum“ (King 2013) realisiert, im Falle junger männlicher Strafgefangener maßgeblich von biographischer Diskontinuität geprägt sind (Bereswill 2010a). Was sich hinter dem Gewand eines *nolens volens* nüchternen sozialwissenschaftlichen Begriffs verbirgt, sind Erfahrungen existentiellen Leids: Mehrheitlich wachsen sie in Erziehungsarrangements auf, in denen ein Elternteil durch Tod oder Trennung eine „unvollständige Familie“ zurücklässt, in denen sie nicht selten Gewalt erfahren oder mit problematisierbaren Konsumgewohnheiten der Eltern konfrontiert sind. Die erfahrenen Erziehungsverhältnisse lassen sich nicht zuletzt deshalb als instabil bezeichnen, weil ein Großteil der jungen Männer von einem oder mehreren Aufhalten in mitunter rasch wechselnden Institutionen der Hilfe und Kontrolle zu berichten weiß, in denen sich die bereits zuvor erlebte Abhängigkeit und Bindungslosigkeit weiter fortsetzt. Als weitere Indikatoren gesellschaftlicher Randständigkeit lassen sich ihre prekären materiellen Lebensverhältnisse, ihre Bildungsbenachteiligung sowie eine daraus resultierende mangelnde Arbeitsmarktintegration anführen – eine Beschreibung, die sich zu einem ganz überwiegenden Teil auf die Teilnehmer der vorliegenden Studie übertragen lässt. In diese biographischen Dynamiken greift nun der Jugendstrafvollzug ein, eine Figuration also, die selbst generative Züge aufweist, sollen die dort tätigen Bediensteten den Vollzug der Jugendstrafe doch, so sieht es der Gesetzgeber zumindest in den meisten Bundesländern vor, erzieherisch gestalten und die inhaftierten jungen Männer zu einem straffreien Leben in „sozialer Verantwortung“ befähigen (grundlegend zum Spannungsverhältnis zwischen Erziehen und Strafen u. a. Müller 1993; Winkler 2014).

In ihren Erzählungen, so zeichnet Bereswill *en détail* nach, kehren die jungen Männer immer wieder zu ihren zentralen und oftmals unabgeholten Lebenskonflikten zurück, ohne dass sie in der Lage wären, sie aufzulösen oder sie in einer anderen Weise für sich produktiv nutzbar machen zu können. Vielmehr werden jene, in den „verstrickten Bindungsrepräsentationen“ (Hopf/Hopf 1997, S. 56 f.) eingelagerten Konflikte unter den Bedingungen der Geschlossenheit fortgesetzt, ohne, dies sollte ergänzt werden, „[...] dass sie sich ihrer damit verbundenen Affekte immer vollständig bewusst wären“ (Bereswill 2010a, S. 36). Mehr noch: „Die Autonomie-, Bindungs- und Abhängigkeitskonflikte der jungen Männer spitzen sich im Gefängnis wie unter einem Brennglas zu und müssen im hermetischen Raum des Jugendstrafvollzugs ausagiert werden“ (ebd.).¹⁷ Dies schlägt sich u. a. in ambivalenten Sinnzuschreibungen zur Haft nieder: Ausgelöst durch die „Zumutungen der autoritären Kontrolle“ (Bereswill 2010c, S. 548), aber auch durch die ihnen zuteil werdenden „fürsorglichen Beziehungsangebote [...]“ (ebd.), ringen sie einerseits um Selbstbestimmung. Andererseits erleben sie in der Haft eine, wenngleich rigide, dennoch haltende Struktur, was sie wiederum dazu anleitet, die Erfahrung des Freiheitsentzuges in ihre wechselhafte Lebensgeschichte einzubauen und ihm – selten – die Bedeutung eines inneren oder – häufiger – eines äußeren Wendepunktes beizumessen. Gleichzeitig müssen sie gegenüber der gewaltbetonten und hierarchisch organisierten Gefangenengemeinschaft bestehen, in der es gilt, eine Fassade „wehrhafter“ Männlichkeit aufrechtzuerhalten. Dabei erweist sich Geschlecht als „Konfliktkategorie“ (vgl. Bereswill 2003b, 2008a, 2014): Zuschreibungen von Weiblichkeit und damit assoziierter Schwäche und „Verletzungsoffenheit“ sind aus Sicht der Gefangenen abzuwehren und mittels der performativen Inszenierung von (Hyper-)Maskulinität und korrespondierender „Verletzungsmacht“ zu überschreiben (vgl. Bereswill 2007; Neuber 2009).

Gegenüber den vorgängig referierten Arbeiten, die sich eher deprivationstheoretischen Überlegungen zuordnen lassen, macht Bereswill, wie gesehen, das Argument stark, dass ein biographischer Eigen-Sinn und die Struktur der Haftanstalt in einem unauflöselichen Verweisungszusammenhang zueinander stehen. Dieser Annahme wird auch in der vorliegenden Arbeit gefolgt. Wenn Bereswill über die Autoritäts- und Autonomiekonflikte der jungen Männer innerhalb des (bisweilen undurchdringlichen) Geflechts von institutionellen Regeln und individuellen sowie gesellschaftlichen Entwicklungsanforderungen

17 Was das sozial- und erziehungswissenschaftliche Denken betrifft, stellt es fast einen Allgemeinplatz dar, doch ist eingedenk des Umstandes, dass die spezifische Adoleszenzdynamik vom Jugendstrafvollzug nicht selten übergangen wird, daran zu erinnern, dass junge Menschen „[...] ihre eigene Identität als solche nur im Konflikt mit Normen finden“ (Winkler 2014, S. 17) können.

spricht und dabei auch Empfindungen der Ungerechtigkeit aufseiten der Gefangenen zur Sprache bringt, so berührt sie damit Themenfelder, die für diese Untersuchung von zentraler Bedeutung sind. Gleichwohl stellen die vielfältigen lebensgeschichtlichen Verästelungen der (Nicht-)Wahrnehmung von Ungerechtigkeit und die zwischen Protest und Duldung oszillierenden handlungspraktischen Entgegnungen der jungen Männer in ihren Untersuchungen keinen Forschungsschwerpunkt dar.

2.2 Gefängnisse und Ungerechtigkeit

Nachdem mit der vorangegangenen Darstellung die Grundbausteine zum Verständnis von (Jugend-)Gefängnissen und den möglichen Wirkungen einer Freiheitsstrafe gelegt worden sind, werden im Folgenden jene Studien referiert, die ihren Fokus auf die Frage der Wahrnehmung von (Un-)Gerechtigkeit im Strafvollzug legen. Dabei suggeriert die hier gewählte Formulierung eine homogenere Forschungslage als sie de facto existiert. Eher finden sich relevante Befunde in verstreuten Studien, deren Interessensschwerpunkt auf anderen Problemstellungen liegt und die zudem in bisweilen disparaten Diskursen zu verorten sind. Wie eingangs formuliert, handelt es sich dabei zum ganz überwiegenden Teil um englischsprachige Untersuchungen, die – wie dies jedoch immer der Fall ist – mit der Einschränkung zu versehen sind, dass sich Beobachtungen aus dem nordamerikanischen und angelsächsischen Raum aufgrund der differierenden Rechtssysteme und Rechtswirklichkeiten nicht unhinterfragt auf das deutsche Strafvollzugssystem übertragen lassen (zumal sich die Forschungen ausschließlich auf erwachsene und nicht jugendliche bzw. heranwachsende Inhaftierte konzentrieren). Die Befunde sind folglich dahingehend zu lesen, dass sie zum einen Anknüpfungspunkte bilden, mit denen es sich auseinanderzusetzen gilt. Zum anderen werden in der Beschäftigung mit der bisherigen Forschung thematische Leerstellen, theoretisch-perspektivische sowie methodische Verengungen und ethisch diskutabile Sachverhalte deutlich, die unter 2.3 synoptisch zusammengeführt werden und den Ausgangspunkt des in dieser Arbeit gewählten empirischen Zugangs bilden.

2.2.1 Strafvollzug als Ungerechtigkeit – Ungerechtigkeit im Strafvollzug

Es stellt einen etablierten sozialwissenschaftlichen Wissensbestand dar, dass Systeme, in denen eine besondere Machtfiguration vorherrscht, zwingend gesellschaftlicher Legitimation bedürfen, sofern sie denn dauerhaft aufrechterhalten werden sollen (grundlegend Imbusch 2016; Sparks 1994; Sparks/